

11.
2

In Gottes Gnaden
Wir Frank Georg Erb-
Bischoff zu Trier / des Heili-
gen Römischen Reichs durch Gallien und
das Königreich Arelaten Erb-Canzler
und Churfürst / Administrator zu Prüm/
Graff von Schönborn ꝛ. ꝛ. Thun
kund und fügen allen und jeden ins gemein hiemit zu
wissen / demnach Unsere Herren Vorfahren am Erz-
Stift zwar vor und nach verschiedene / und noch vor
einigen Jahren unterm 16ten Augusti 1727. gewisse
Verordnungen in Truck ergehen lassen / dardurch de-
renreich- und sammelung des Zehentens eingeschliche-
nen und zu grosser Gewissens-Beschwerung / auch
vervortheilung des Neben-Menschens / mit hindan-
setz- und überschreitung Götlich- und beschriebener ge-
meiner Rechten / außübenden vielen Mißbräuchen /
Verschlägen / und Gefährden auff all thunliche
Weiß zu steuren / und vorzukommen; dessen ungeach-
tet dannoch von sambtlichen Decimatoren wahrge-
nommen / mithin Nahmens derenselben von sambt-
lichen Ober- und Nider-Erzstiftischen Geistlichen
Landschafftlichen Directoren die unterthänigste
A Vor-

Vorstellung geschehen / darmit biß hiehin solch heyl-
 same Absichten und gerechteste Meynungen biß da-
 to noch nicht völlig erreicht worden / und die ange-
 hoffte Verbesserung erfolget zu seyn / fort des
 Endts ihre vorhin mehrmahlen eingewendete
 Klagden und Beschwerden gehorsambst widerhoh-
 let / und unterthänigste Ansuchung gethan haben /
 auff daß mit Erweiterung obgedachter 1727. erlasse-
 ner / eine neue Zehend- Ordnung im Truck- und
 Massen / wie auch wegen der Novalien verfasst /
 zu eines jeden Verhaltung in Truck gebracht / und
 im ganzen Land behörend verkündiget werde; So
 haben Wir solchem demüthigstem Begehren Gnä-
 digst zu willfahren umb so weniger Anstand ge-
 nommen / je mehr Wir hierinnen einem jeden / was
 ihm Rechtlich zugehört / und in Göttlichen so wohl
 als beschriebenen Geistlichen Rechten angewiesen
 ist / williglich angedeyen lassen / und die Ubertretter
 ihrem Verbrechen nach / angesehen wissen wollen-
 Dahero unser ernstlicher Will / Meynung / und
 Befehl ist / bey Vermeidung willkührlichen schweren
 Straffen / und anderen Pöenen, welche Wir Uns
 nach eigener Mässigung gegen die Mißhandlere vor-
 behalten / daß

I.

Obgedachte Anno 1727. den 16. Augusti erlassene
Zehend-Ordnung / zu gegenwärtiger / gleich wie zu
derselben die Anno 1652. ertheilte zum Fundament
gelegt werden / mithin denenselben Zufolg

II.

Ein jeder Zehend-Pflichtiger von seinem Zehend-
bahren Früchten und Gewächs allenthalben den in
Rechten schuldigen Zehenten / nemblichen den ze-
henden Theil getreulich ohne Abzug und Betrug rei-
chen und geben / es seye dan

III.

An ein oder anderem Orth in Rechtlicher Obser-
vanz und wohl hergebracht / daß an platz des Zehen-
ten der siebente- oder darüber der eilff- fünffzehent-
mehrerer oder weniger Theil gereicht werde / wel-
chen fals es

IV.

Darmit / wie mit dem ordentlichen Zehenten hie-
bevorn §.2. gehalten / und der schuldige Theil auff-
richtig

❁ (4) ❁

richtig geben werden / fort des Endts / so viel den
truckenen Zehenten

V.

Betrifft / das Korn / Weizen / Gerst / Haber / und
derley Früchten in ganz gleiche Garben gebunden /
und man schon auff das letzte / oder auch sonsten die
jedes Orths herkommen nach zu verzehnen pflegen-
de Zahl deren Garben nicht übrig oder vorhanden
wäre / von denenselben gleichwohl (es seye viel oder
wenig) der gebührende Theil erstattet werden / da
aber

VI.

Einer mehr dann ein Feld hätte / und auff einem
Feld 3. 4. 5. oder mehrere Garben ohnverzehndet
verbleiben / alsdan von einem Acker auff den ande-
ren fort gezehlet / die ohnverzehnt gebliebene Garben
auff den andern Acker auff gerechnet / und also die
Zehent-Gebühr in rechtem Theil gegeben werden solle

VII.

Seynd die Zehentheber nicht schuldig diejenige
Garben zu nehmen / welche ihnen vorgelegt werden /
sondern die / so beyder seiths für Recht / und anderen
Garben gleich zu seyn befunden werden ; fals nun

VIII.

Regenwetter einfallet / und die Hauffen geschloffen / oder sonst dem Gebrauch nach / die Früchten im Feld auffgekastet werden / so sollen die Hürh denen Garben gleich gemacht / und mit verzehnet / dabey dem Zehentheber frey gelassen werden diese oder eine andere mittelmässige Garb zu nehmen.

IX.

Niemand soll zur Ernt Zeit Frucht weder mit Garben / Bürden / Tücheren / oder in andere Weeg bey Nacht / Nebel / des Morgens ehe es Tag ist / oder Abends / wan es anfangt dunkel zu werden / aus dem Feld führen / oder tragen / sondern solches bey hellem Tag / und ohnverdächtiger Weiß / wan zuvor der schuldiger Zehend entrichtet ist / geschehen / zu welchem End dan so wohl des Morgens frühe / als am Abend ein Zeichen mit der gemeinen Glocken gegeben werden solle / womit sich jederman darnach desto besser richten könne: desgleichen dan auch

X.

Die so genante Böck oder Abends Böck gänglichen abgestellt und verbotten / denen Schnitteren auch nicht erlaubt seyn solle / Abends von dem geschnittenen Getrayd oder Garben etwas auff Ab-

schlag ihres Schnitters-Lohns heim zu tragen.

XI,

Wan im Flor-Land oder Felderen / woraus man mit Früchten besaamet gewesen / allein der schuldiger Zehend abgestattet worden / viele Erbsen / Kabsaamen / Kappes / und ander Gewächs gepflanzt / und die Stücker eingezäunet werden / so sollen diejenige / so innerhalb denen letzteren 30. Jahren dergleichen neue Gärten gemacht und eingezäunet / sich mit denen Zehend-Herren einmahl / oder in alle Weeg über das zweyte Jahr / was es sonstn gemeinem Land nach / an Früchten tragen könne / des Zehends halber vergleichen

XII,

Wan in dem besäheten Flor-Land zwischen Korn oder derley ohndisputirlich Zehentbahren Früchten / an platz derselben / Felder mit Kappes / Teutsch- und Welschen Bohnen / Murren / Rüben / Grund-Bieren gepflanzt werden / wodurch denen Zehent-Herren ein mercklich und grosser Abbruch geschicht / alsdan soll aus dergleichen Felderen / und Gewächs der Zehente / gleich wie aus denen darneben stehenden Stückeren / und Früchten / worzwischen dieselbe gelegen / gehoben und verabfolget werden: wo aber

XIII

Solche Früchten als Rüben/ Murren/ und Kappes auch Erbsen und Heyden-Korn in Braach Land so gegen den Herbst mit Winter-oder hernach mit Sommer-Frucht besähet wird/ oder in Stoppelen/ wo selbig Jahr kurz zuvor das Korn und andere Frucht gestanden hat/ gepflanzet werden/ da solles mit deren Verzehnung bey dem Herkommen sein unstrittiges bewenden haben: Wie dan auch

XIV.

So viel die ins Feld pflanzende Obsbaum / und darvor scheinende Aepffel / Bieren/ Nuß/ und derley Früchten betrifft / es ebenmässig bey der alter Obler-vanz vor das gegenwärtige hiermit belassen / vors zukünftige aber Gnädigst verordnet wird / daß / wo dergleichen Obsbaum in solcher Menge ferner gepflanzet werden/ daß dem Zehentherren ein mercklicher Schaden zuwachsen thut/ man deshalb/ wie ad S. II. wegen denen Gärten statuir / mit denenselben sich abzufinden haben solle.

XV.

Sollen die Früchten nicht vor der Zeit/ oder da sie noch grün seynd/ abgeschnitten / und mit Bürden zum mercklichen Abbruch und Verschmäherung des
Zehne

Zehentens hinweg getragen werden ; es feye dan daß es einem armen Mann an Brod oder Strohe / ehe die völlige Zehnung vorgehet / gebrechen thäte / welchen fals auff deren des Orths Vorsteheren besche-
ne Anzeig von diesen denen Schützen auffgegeben werden solle / daß dem Zehent-Herren gegen das hindangenommene unzeitige Getrand ein proportionirliches Guth gethan werde.

XVI.

In die Feldere oder zehentbahre Wiesen / ehe und bevor der Zehend daraus abgeführt wird / solle das Viehe zur Weyd oder sonsten nicht eingetrieben : hingegen aber auch von der Zehent-Herrschaft oder Beständeren deren Zehenden / durch einschlagendes gnugsahmes Gesind in Zeithen beobachtet / und ver-
Unterthan mit seinem Viehe von der Weyd nicht allzulang abgehalten werden.

XVII.

Sollen die ohnnötige überflüssige durch besaamte Aecker und Wiesen gemachte Weeg abgestellt / hingegen mit denen so genanten Sommer- und Noth-Weegen also gehalten werden / daß diese nicht länger / als es die Noth erfordert / gebraucht / und so bald die Früchten / und das Graß aus denen Fel-
derem

❁ (9) ❁

deren und Wiesen ausgeführt ist / zugemacht werden.

XVIII.

Thun Wir bey höck- und bestehung des Zehntens die Menopolia und Argliste / Zusammen-Verbindungen / und gefährliche ab- und aushaltung deren Frembden / welchen auch so gar Scheur und Fuhe vor billiae Zahlung manchemahl verjagt worden / nicht nur hiermit unter unnachlässiger scharffer Straff verbiethen, sondern anbey dergleichen vorsez-lich ex practicirte Höch- und Pachtungen / wan selbige auch schon erst hernach entdeckt werden / da die Zehentgeständere deren beständig / oder bey dem ordentlichen Richter zu überführen wären / vor unwehrt und unkräftiger erklären / und denen Zehend-Herren solchen Falls frey stellen / anderweite neu-Höch- und Verpfachtungen vorzunehmen.

Anlangend den Zehenden im Nassen.

XIX.

Sleichwie der Zehend im Trucken / also soll derselbe unter gleichmässiger Straff im Nassen / mithin zur Herbst zeit der Wein-Zehend
B auff

auffrecht / und redlich ohne Betrug bey gleicher
Straff von männiglich gereicht werden.

XX.

Soll niemand zur ungebührlicher Zeit / er hätte
dan von denen Zehent-Herren conjunctim mit der
Gemeind Vorsteheren Erlaubnuß kündlich erlangt
seine Trauben heim oder anderwärts führen / tragen/
oder verschleppen lassen / sondern männiglich

XXI.

Dem jeden Orths hergebrachten Zehenten ent-
richten / und solches / so viel thunlich / eben von dem
selben Orth und Weingarten / da der Traub ge-
wachsen / in Rothem so wohl als Weissen ; und nach-
deme

XXII.

Nicht ohne grossen Nachtheil deren decimatoren
der üble Gebrauch eingeschlichen / daß entweder
gleich vor / oder von Anfang der Wein-Lasz durch
den ganzen Weinberg die beste Trauben ausgelesen
werden / umb daraus sich frühezeitig einen Herbst-
Trunck anzuschaffen / von solchen Trauben aber de-
nen Zehent-Herren die Gebühr nicht entrichtet wird /
als soll dergleichen / wo solches noch nicht geschehen/
von nun an völlig abgeschafft werden / und solche
Vor-

✿ (11) ✿

Vorlesen unter arbitrari Straff verboten seyn :
fort

XXIII.

In der Haupt-Laß / so viel möglich / folgende Ordnung gehalten werden / daß / wo von Alters ein anderes nicht hergebracht / die Weingarts-Marken nach Proportion der größe oder kleine / in 3. 4. mehr oder weniger so genante Bänd oder Pflegen von denen Erths Vorsteheren vertheilet und ausgestochen / demnächst denen Decimatoren darab Nachricht gegeben; und

XXIV.

Aus einem Band in den anderen in so lang nicht überlesen werden solle / biß solcher mit vorwissen / deren Zehentheberen auffgethan / erlaubt / und darzu das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

XXV.

Weilen bey der Laß und Einbringung deren Trauben verschiedene Geschirr / deren einige gröffer dan die andere seynd / gebraucht / und zu Liefferung des Zehentens manchmahl die kleinste Gefäß genommen / öftters auch in etlichen die Trauben zu Most eingestossen / in anderen aber der Zehent von den schlechtesten Trauben / und auch diese nur oben-
hin

hin nicht ohne Betrug eingebracht / mithin dardurch
denen Decimatoren grosse Schaden verursacht wer-
den; Als wird zu dessen alles Hintertreibung zum

XXVI.

Hiermit erlaubt / daß / wo dergleichen sich äusseren/
oder verspühret werden solte / die Zehenthebere die
Wahl unter denen Geschirren nehmen mögen / wie
solches auch an einigen Orthen allschon Wohl einge-
führt worden.

XXVII.

Sollen die Zehent-Herren je- und allemahl / be-
sonders aber bey unbeständiger oder gefährlicher
Witterung so viel Zehent-Träger anschaffen / damit
die Zehent-Reichere nicht auffgehalten werden.

XXVIII.

Ist denen Zehent-Herren die Sazung der Trau-
ben-Laas so frühzeitig anzukündigen / womit selbi-
ge Zeit und Gelegenheit gnug haben mögen / das nö-
thige hierbey durch abschickende Auffsehere oder Ze-
hent-Träger besorgen zu können.

Von